



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Seite
- 1 -

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
1	<p>Landesamt für Umwelt, Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft Schreiben vom 04.04.2018 eingegangen: 06.04.2018</p>	<p>Naturschutz „Der Fachbereich Naturschutz gibt keine Stellungnahme ab.“ Immissionsschutz</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter sind vom Vorhabenträger umfassende Untersuchungen/Gutachten vorzulegen:<ul style="list-style-type: none">• Geräuschimmissionsprognose und Nachweismessung bei Windenergieanlagen (WEA- Geräuschimmissionserlass• Schattenwurfprognose nach den Vorgaben der Leitlinie des MLUR Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA (WEA-Schattenwurf-Leitlinie)• Lichtimmissionen• Ermittlung und Darstellung des standortspezifischen Gefährdungspotential (Risikoanalyse) z.B. durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Brände2. Im weiteren Planverfahren sind in der Planbegründung/ Umweltbericht die Methodik der Untersuchung, die Bewertungskriterien der Untersuchungsergebnisse hinreichend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die ermittelten Ergebnisse sind im Zusammenhang mit den Schutzgütern zu bewerten und im Umweltbericht darzustellen. Die Bestandsanlagen sind als Vorbelastung mit zu berücksichtigen.3. Auswirkungen während der Bauphase sind nicht zu vernachlässigen.	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgeführten Untersuchungen/Gutachten/ Risikoanalysen werden durchgeführt.</p> <p>Eine ausführliche Beschreibung der Methodik wird im jeweiligen beiliegenden Gutachten hinreichend und nachvollziehbar dokumentiert. Im Umweltbericht werden die ermittelten Ergebnisse im Zusammenhang mit den Schutzgütern bewertet und dargestellt. Die Bestandsanlagen werden als Vorbelastung mitberücksichtigt, falls sie vorhabenbedingt nicht zurückgebaut werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Seite
- 2 -

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>4. Immissionsprognose: Vom Vorhabenträger ist eine Geräuschimmissionsprognose gemäß TA Lärm, unter Anwendung des Interimsverfahrens (WKA-Geräuschimmissionserlass des Landes Brandenburg vom 14.12.2017) zu erstellen. Dabei sind alle relevanten Vorbelastungsanlagen, ggf. auch Planungen der Nachbargemeinde, zu berücksichtigen. Alle relevanten Immissionsorte sind entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit zu beurteilen. Zu beachten ist, dass bei Richtwertüberschreitung um mehr als 1 dB eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit nur noch gegeben ist, wenn es im Nachtzeitraum, tatsächlich zu keiner weiteren Erhöhung der Schallpegel an den von Überschreitungen betroffenen Immissionsorten kommt. Das Regelfall-Irrelevanzkriterium der TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 kann oft aufgrund der Vielzahl der Quellen nicht mehr angewendet werden. Darüber hinaus sind in der Geräuschimmissionsprognose Aussagen zu treffen, auf welche Art realisiert werden soll, dass von den WKA in der geplanten Erweiterung keine weiteren tieffrequenten Geräuschanteile im Nachtzeitraum ausgehen.</p> <p>5. Schattenwurf: Die Schattenwurfimmissionsprognose basiert auf einer Worst-Case-Annahme (maximal möglichen Höhe; maximal mögliche Rotordurchmesser, maximale Auslastung des Plangebietes) auf Grundlage der Schattenwurfleitlinie. Zur Beurteilung optischer Wirkungen von auf den Menschen wie z. B. periodischer Schattenschlag oder Lichtreflexe ist eine Schattenwurfprognose gemäß Leitlinie des MLUL zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 zu erstellen. Ggf. ist in der Schattenwurfprognose zu erläutern, auf welche Art und Weise die Einhaltung der zulässigen Schattenwurfzeit entsprechend der Schattenwurfleitlinie gewährleistet werden soll.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Bestandsanlagen, die vorhabenbedingt zurückgebaut werden, werden als Vorbelastung nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 3 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>6. Zur Beurteilung der Durchführung einer UVP sind alle in der Umgebung befindlichen oder geplanten Anlagen zu berücksichtigen. Es besteht eine UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (gem. § 10 Abs. 4 UVPG). Eine UVP muss im vorliegenden Fall sowohl im Bebauungsplanverfahren - konkret geregelt im § 1 Abs.1 Nr.2 UVPG, als auch im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt werden. Die UVP im B-Planverfahren dient primär der Abarbeitung der Standortfragen. In § 15 Abs. 4 UVPG ist geregelt, dass sich die anschließende UVP im Rahmen der nachfolgenden Einzelzulassung eines Vorhabens verstärkt auf die anlagenbezogenen, erheblichen Umweltauswirkungen beschränkt, die nicht bereits im Bebauungsplanverfahren abgearbeitet wurden.</p> <p>7. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Schaffung neuer Konfliktlagen zu vermeiden bzw. sollte erkennbar versucht werden, bestehende Konflikte mit planerischen Mitteln zu verringern. Die grundlegenden immissionsschutzrechtlichen Belange sind aus diesem Grund im Bebauungsplanverfahren zu lösen.</p> <p>8. Die erstellten Fachgutachten sind als Teil der Planunterlagen dem LfU im Rahmen der förmlichen Beteiligung zur Prüfung zu übergeben. Die Ergebnisse der Gutachten sind detailliert zu erörtern und zu bewerten. Aus den Ergebnissen sind Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen abzuleiten und gegebenenfalls textlich und zeichnerisch festzusetzen.</p> <p>9. Ein abschließendes Votum zur vorgelegten Planung ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Eine Entscheidung ist erst nach Vorlage und Prüfung der vorgenannten Fachgutachten und Ergänzung in der Begründung und dem Umweltbericht fachlich nachvollziehbar.</p>	<p>Flächennutzungspläne unterfallen ebenso wie Bebauungspläne generell einer Strategischen Umweltprüfung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sowie nach Anlage 5 Nr. 1.8 UVPG bzw. einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 S.1 BauGB. Die Strategische Umweltprüfung wird gem. § 50 Abs. 2 UVPG als Umweltprüfung nach dem BauGB durchgeführt. Alternativen gehen entsprechend Nr. 2d) der Anlage zum BauGB in die Umweltprüfung ein, wobei es aber Beschränkungen durch das Gemeindegebiet und den Flächennutzungsplan gibt. Innerhalb dieses Rahmens müssen sich aufdrängende Alternativen abgearbeitet werden. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll sich dabei gem. § 50 Abs. 3 UVPG auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 4 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>10. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>Wasserwirtschaft Der Fachbereich Wasserwirtschaft sieht keine Betroffenheit durch die Planung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Landesbetrieb Forst, Untere Forstbehörde Schreiben vom 28.03.2018 eingegangen: 04.04.2018</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes K2 befindlichen Waldflächen liegen im Waldgebiet 192 und sind Bestandteil der Forstabteilungen 4228, 4230, 4231, 4232 und 4405, in der Gemarkung Beeskow und Radinkendorf. 2. Alle im Bereich des Planentwurfes liegenden Forstflächen sind mit der Waldfunktion 9100 (Nutzwald) belegt. 3. Im gültigen Teilregionalplan Oderland-Spree 2004 sind die bezeichneten Waldflächen nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neben der Waldfunktion 9100 (Nutzwald) sind Teile der Forstabteilungen 4230, 4231, 4232 und 4405 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans mit der Waldfunktion 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort) belegt. Dieser Sachverhalt wurde dem Landesbetrieb Forst, Untere Forstbehörde am 18.01.2019 per E-Mail mitgeteilt (s. auch Stellungnahme Nr. 3).</p> <p>Seit dem Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ am 18.10.2018 ist der Teilregionalplan von 2004 nicht mehr gültig. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans richtet sich nach derzeit gültigem Windeignungsgebiet 4 (Beeskow-Am Hufenfeld) des aktuellen Teilregionalplans. Innerhalb des aktuellen Windeignungsgebiet befinden sich die Forstabteilungen 4230 und 4232 sowie Bestandteile der Forstabteilung 4405.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 5 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<ol style="list-style-type: none">4. Nach den Regelungen des BWaldG und des LWaldG ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Allgemeinheit zu erhalten. Insoweit ist Wald grundsätzlich von einer Planung auszunehmen, bzw. der Eingriff weitestgehend zu minimieren.5. Eine Genehmigung zur Umwandlung der Waldflächen gem. § 8 LWaldG für eine Bebauung, wird für alle betroffenen Waldflächen der vorliegenden Planung nicht in Aussicht gestellt. 6. <u>Forderung:</u> Die Grenzen des Geltungsbereiches im Bebauungsplan K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ sind so anzupassen, dass die aufgeführten Waldflächen nicht innerhalb dieses Planungsgebietes liegen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Nach dem Grundsatzschreiben der Oberen Forstbehörde des Landes Brandenburgs „Waldfunktionen und Windenergieanlage“ (FRIEDRICH, 01.08.2018) sind Waldflächen in Windeignungsgebieten (WEG) grundsätzlich mit Windenergieanlagen beplanbar. Lediglich auf Flächen, die mit bestimmten Waldfunktionen belegt sind, wird die Genehmigung auch innerhalb von WEG versagt. Im hier betrachteten Geltungsbereich betrifft das die Waldflächen mit der Waldfunktion 2100. Waldflächen, die mit der Waldfunktion 9100 belegt sind, sind hiervon ausgenommen. → s. auch Stellungnahme Nr. 3, Punkt 2</p> <p>Die Baugrenzen für die geplanten Windenergieanlagen werden so positioniert, dass sie außerhalb der Waldflächen mit der Waldfunktion 2100 liegen. Da die Baugrenzen für die geplanten Windenergieanlagen so positioniert werden, dass sie außerhalb der Waldflächen mit der Waldfunktion 2100 liegen, müssen die Grenzen des Geltungsbereiches nicht angepasst werden. Außerhalb der Baugrenzen ist ohnehin die Errichtung von Windenergieanlagen nicht gestattet.</p>
3	Landesbetrieb Forst , Untere Forstbehörde Schreiben vom 28.01.2019 eingegangen: 29.01.2019 Ergänzende Stellungnahme	<ol style="list-style-type: none">1. Wir haben die Sachlage anhand der aktuellen amtlichen Unterlagen erneut geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Angaben für die o.g. Forstabteilungen aus dem Geoportal zutreffend sind und zur Waldfunktion 9100 (Nutzwald) zusätzlich die Waldfunktion 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort) anteilig ausgewiesen ist.	Die erneute Prüfung einschließlich der daraus resultierenden Schlussfolgerung wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 6 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		2. Eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart ist auf Grund der dort zu erfüllenden Waldfunktion nicht kompensierbar. Die Errichtung von Windkraftanlagen auf konkret diesen Flächen mit Ausweisung der Waldfunktion 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort) ist aus forstbehördlicher Sicht ausgeschlossen. Eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. § 8 LWaldG1 wird nicht in Aussicht gestellt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Baugrenzen des Bebauungsplans werden außerhalb der Waldflächen mit der Waldfunktion 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort) liegen.
4	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ Schreiben vom 05.04.2019 eingegangen: 12.04.2019	1. Nach erster Prüfung der eingereichten Unterlagen werden die Belange des Wasser- und Bodenverbandes mit der Erweiterung nicht berührt. 2. Da das Kartenmaterial aber keine konkreten Standortdaten aufzeigt, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass für neue Anlagen ein Mindestabstand von 25m, gemessen ab Böschungsoberkante, nicht unterschritten werden darf. 3. Für die im Rahmen der Genehmigung der Windräder notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der Wasser- und Bodenverband umfangreiche Vorhaben (z.B. Renaturierung Kleingewässer Oegeln) anbieten.	Wird zur Kenntnis genommen. Hier ist sicherlich der Mindestabstand zu Gewässern gemeint. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer. Die Kontaktaufnahme mit dem Wasser- und Bodenverband bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen fand bereits statt.
5	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Schreiben vom 05.04.2019 eingegangen: 06.04.2019	1. Der angezeigte BP erfordert eine Änderung des FNP der Stadt Beeskow im Parallelverfahren, da der rechtswirksame FNP nur ca. 35 ha im südlichen Teil des B-Plangebietes als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausweist. Dieser Teil des Plangebietes des vorliegenden BP überschneidet sich mit dem Plangebiet des BP Nr. K 1 „Windpark“. Darüber hinaus ist das B-Plangebiet Nr. K 2, soweit es für die Windenergienutzung festgesetzt wird, als Sondergebiet für die Windenergienutzung anstatt Fläche für die Landwirtschaft bzw. Wald darzustellen.	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 7 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>2. Für die vorliegende Planung in der Stadt Beeskow ergeben sich die Ziele und Grundsätze der Raumordnung aus folgenden Rechtsgrundlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)• Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009• Regionalplan Oderland-Spree - Sachlicher Teilregionalplan "Windenergienutzung" (RegPI-W 2004) vom 04.03.2004 (ABl. S. 207)	<p>Mit Inkrafttreten des neuen LEP HR am 01.07.2019 ist der LEP B-B außer Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.10.2018 verliert der alte Teilregionalplan von 2004 seine Gültigkeit.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 8 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>3. <u>Ziele der Raumordnung</u> Ziel Z 1 RegPI-W 2004 (Raumbedeutsame WKA sind innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung zu konzentrieren; außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer WKA unzulässig) Die dargelegten Planungsabsichten stehen - abgesehen von dem ca. 35 ha großen südlichen Teil des Plangebietes, der sich mit dem Plangebiet des BP Nr. K 1 überschneidet - zum derzeitigen Planungsstand im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Aus den Festlegungen des LEP B-B ergeben sich keine der Planung entgegenstehenden Ziele der Raumordnung. In den Regionalplänen erfolgt die Festlegung von Eignungsgebieten für die Nutzung des Energieträgers Wind. Nach dem Ziel Z 1 des RegPI-W 2004 sind raumbedeutsame Windkraftanlagen (WKA) innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer WKA unzulässig. Vom B-Plangebiet befindet sich nur der genannte ca. 35 ha große südliche Teil innerhalb des Eignungsgebietes Nr. 4 „Beeskow - Am Hufenfeld“. Der übrige Bereich des B-Plangebietes bzw. des Gebietes, in dem der FNP parallel zu ändern ist, befinden sich außerhalb von Eignungsgebieten des RegPI-W 2004. Somit steht das Ziel Z 1 des RegPI-W 2004 den Planungsabsichten überwiegend entgegen.</p> <p>4. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es unsererseits keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Daten liegen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor.</p>	<p>s. auch Abwägung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme Auch aus den Festlegungen des aktuellen LEP HR ergeben sich keine der Planung entgegenstehenden Ziele der Raumordnung. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans richtet sich nach dem Windeignungsgebiet 4 (Beeskow-Am Hufenfeld) des aktuellen Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 16.10.2018. Die Baugrenzen und damit die Standorte der geplanten WEA werden sich innerhalb des aktuellen rechtskräftigen WEG befinden. Insofern stehen die Planungsabsichten dem Ziel Z 1 des aktuellen Teilregionalplans (2018) nicht entgegen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 9 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>5. Der Regionalplan für die Windenergie in der Region Oderland-Spree wird zurzeit fortgeschrieben. Der am 30.01.2017 von der Regionalversammlung der Region Oderland-Spree beschlossene 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ (RegPI-W Entwurf 2017) befindet sich im Aufstellungsverfahren. Derzeit wird an der Registratur der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen gearbeitet. Er kommt bei der Beurteilung der Planung nicht zur Anwendung, da die zurzeit geltenden Ziele der Raumordnung aus dem rechtsverbindlichen RegPI-W 2004 zur Windenergienutzung in der Region Oderland-Spree solange gültig bleiben, bis der fortgeschriebene Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Rechtswirksamkeit erlangt hat. Nach derzeitigem Planungsstand liegt fast das gesamte B-Plangebiet (und damit auch das Änderungsgebiet des FNP) im Eignungsgebiet Nr. 4 „Beeskow, Am Hufenfeld“ des RegPI-W Entwurf 2017.</p> <p>6. Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zurzeit im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 05.02.2018 begonnen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 07.05.2018. Dieser Entwurf kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche die Festlegungen des rechtswirksamen LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleiben.</p>	<p>s. Abwägung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme</p> <p>s. Abwägung zu Punkt 1 dieser Stellungnahme</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 10 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
6	<p>Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Schreiben vom 04.04.2019 eingegangen: 05.04.2019</p>	<p>1. Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ ist zum derzeitigen Zeitpunkt zum Teil nicht mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar. Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS) verfügt über einen rechtskräftigen Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ (RegPIWind), veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 15 vom 21. April 2004, S. 207. Im sachlichen Teilregionalplan sind insgesamt 31 Eignungsgebiete Windenergienutzung (WEG) ausgewiesen. Gemäß Z (Ziel) 1 (RePIWind) ist zum Ausbau und zur raumverträglichen Steuerung der Windenergienutzung die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete Windenergienutzung zu konzentrieren. Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ bewegt sich mit Ausnahme der südlichen Teilfläche, die sich mit dem Plangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. K 1 „Windpark“ von 2002 überschneidet, außerhalb des für die Windkraftnutzung festgelegten Eignungsgebietes. Die Ziele der Raumordnung aus diesem Regionalplan bleiben solange gültig, bis ein neuer Regionalplan Rechtskraft erlangt hat.</p>	<p>Mit dem Inkrafttreten des neuen Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 16.10.2018 verliert der alte Teilregionalplan von 2004 seine Gültigkeit. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans richtet sich nach dem Windeignungsgebiet 4 (Beeskow-Am Hufenfeld) des aktuellen Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 16.10.2018. Die Baugrenzen und damit die Standorte der geplanten WEA werden sich innerhalb des aktuellen rechtskräftigen WEG befinden. Insofern stehen die Planungsabsichten dem Ziel Z 1 des aktuellen Teilregionalplans (2018) nicht entgegen.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Seite
- 11 -

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>2. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree billigte auf ihrer 6. Sitzung/6. Amtszeit am 30.01.2017 in Beeskow den 3. Entwurf zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ mit Umweltbericht und beauftragte die Regionale Planungsstelle mit der Durchführung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. mit § 2 Abs. 3 RegBkPIG. Das diesem Entwurf zugrunde liegende Kriterienengerüst bestätigte die Regionalversammlung in ihrer 10. Sitzung/5. Amtszeit am 11.11.2013 in Rüdersdorf b. Bln., in ihrer 11. Sitzung/5. Amtszeit am 12.05.2014 in Beeskow, in ihrer 02. Sitzung/6. Amtszeit am 22.06.2015 in Beeskow sowie zuletzt am 4.11.2016 in ihrer 5. Sitzung/6. Amtszeit in Seelow. Der 3. Planentwurf ist somit an den aktuellen Stand der fachlich-rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst.</p> <p>Die Erarbeitung des 3. Planentwurfs zur Fortschreibung des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree erfolgte auf der Grundlage des geänderten Kriterienengerüsts und einer Einzelfallprüfung der entgegenstehenden und begünstigenden örtlichen Belange im Bereich der ermittelten Potenzialflächen.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ in seiner Gesamtgröße von ca. 150 ha wäre nach Inkrafttreten der Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>3. Der angezeigte BP erfordert darüber hinaus im Parallelverfahren eine Änderung des FNP der Stadt Beeskow, da der rechtswirksame FNP nur ca. 35 ha im südlichen Teil des B-Plangebietes als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausweist.</p> <p>4. Das B-Plangebiet Nr. K 2 ist gemäß seiner vorgesehenen Nutzung als Sondergebiet für die Windenergienutzung darzustellen.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 12 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<ol style="list-style-type: none">5. Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Rietz-Neuendorf zur Ausweitung des B-Plangebietes auf den nordwestlichen, über die Gemeindegrenze von Beeskow hinausgehenden Teil des künftigen Windeignungsgebietes 4 „Beeskow am Hufenfeld“ wird begrüßt.6. Die konkrete Standortplanung von Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Für die Errichtung ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung erforderlich.	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>
7	Landkreis Oder-Spree , Untere Bauaufsichtsbehörde Schreiben vom 04.04.2019 eingegangen: 05.04.2019	<ol style="list-style-type: none">1. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung<ul style="list-style-type: none">• Umweltamt- SG untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde• Umweltamt - SG untere Wasserbehörde	Wird zur Kenntnis genommen.



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 13 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
	Bauordnungsamt, Untere Denkmalschutzbehörde	<p>2. Die vorgesehene Fläche des vorliegenden B-Planentwurf Nr. K2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ ist Bestandteil des Windeneignungsgebietes Nr. 4 des 3. Entwurfes des Regionalplanes Oderland-Spree, Fortschreibung sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde zum Regionalplan Oderland-Spree vom 07. März 2017 (Az.: 80088-17-74) wurde eine Entwicklung durch weitere Windkraftanlagen (NKA) in dem ausgewiesenen Bereich des o. g. B-Planentwurfes abgelehnt.</p> <p>Durch die geplante Erweiterung des Windparks „Hufenfeld“ wird der ohnehin schon beeinträchtigte Blick auf die Stadtsilhouette von Beeskow (Denkmalbereich „Historischer Stadtkern Beeskow“) und insbesondere der Blick auf das Denkmal „Pfarrkirche St. Marien“ massiv gestört.</p> <p>Durch die geplante „Erweiterung Hufenfeld“ kommt es zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der o.g. Denkmale und des durch Satzung geschützten Denkmalbereiches „Historischer Stadtkern Beeskow“.</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Denkmalen liegt auch dann vor, wenn nicht die Substanz des Denkmals selbst betroffen ist, wohl aber dessen Umgebung in einer Weise verändert wird, welche sich negativ auf die städtebauliche und kulturell-künstlerische Bedeutung der Denkmale auswirkt.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen werden in dem vorliegenden „B-Plan Hufenfeld“ die Belange des Denkmalschutzes als nicht hinreichend berücksichtigt bewertet.</p>	<p>Gemäß dem Sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutz“ Oderland-Spree ist kein Umgebungsschutzbereich des historischen Stadtkern von Beeskow inklusive der „Pfarrkirche St. Marien“ betroffen.</p> <p>Ein eingeschränktes ästhetisches Erleben des Denkmals dürfte im Wesentlichen in Bezug auf Touristen, die sich auf dem Burgturm bzw. der Pfarrkirche St. Marien begeben, relevant sein. Für alle weiteren Besuchergruppen bzw. Betrachter innerhalb des „Historischen Stadtkerns Beeskow“ und seiner direkten Umgebung wird der geplante Windpark nicht sichtbar sein. Für die Besuchergruppen sind aber dabei bereits heute das Erlebnis des Denkmals und insbesondere auch das Landschaftserlebnis nicht mehr ungestört. Das Landschaftserleben nördlich von Beeskow wird aktuell wesentlich geprägt durch die Einwirkungen der direkt angrenzenden, viel befahrenen Bundesstraßen B 87 und B 168, der bereits vorhandenen Windenergieanlagen sowie der vorhandenen Industriegebiete, was bei eventuellen Sichtachsen vom Historischen Stadtkern Beeskow nach Norden berücksichtigt werden muss. Die angesprochene landschaftliche Gesamtkomposition des „Historischen Stadtkerns Beeskow“ ist damit seit langem einem Wandel unterzogen. Hinzu kommt auch, dass Windenergieanlagen von vielen Touristen nicht per se als nachteilig bewertet werden, sondern dass diese Formen regenerativer Energieerzeugung verstärkt auch positiv im Landschaftsbild besetzt werden.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 14 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
	<p>Stabsstelle Stärkung des ländlichen Raumes</p> <p>Umweltamt, Untere Natur-schutzbehörde</p>	<ol style="list-style-type: none"> 3. Der B-Planentwurf Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“, welcher als Grundlage das im 3. Entwurf des Sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree dargestellte Windeignungsgebiet Nr. 4 beinhaltet, wird aus kreisplanerischer Sicht unter dem Vorbehalt befürwortet, dass der im Jahr 2018 noch zu beschließende zukünftige Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ diese Planung vollständig, wie bereits im 3. Entwurf dargestellt auch mit einschließen wird. 4. Es wird davon ausgegangen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree bereits in die aktuelle TöB-Beteiligung einbezogen wurde. 5. Aufgrund der geplanten Windparkerweiterung mit wachsender Raumbedeutsamkeit der hier neu zu errichtenden Windenergieanlagen (Nabenhöhe max. 160 m, Gesamthöhe max. 230 m) ist die Wirkung auf die Umwelt (potenzielle Beeinträchtigung) hier besonders kritisch zu untersuchen. 6. Eine abschließende Stellungnahme ist erst mit Vorliegen des Umweltberichtes inkl. Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag möglich. 	<p>Der Denkmalbereich ist an nächst gelegener Stelle immerhin noch etwa 2.950 m vom Plangebiet entfernt. Der weitaus größere Bereich des Geltungsbereichs liegt damit noch weiter entfernt. Die Wirkung des Denkmalbereichs kann sich unter den zuvor genannten Einschränkungen auch dann weiter entfalten, wenn dieser sehr weit entfernte Umgebungsbereich auch weiterhin nicht völlig unberührt bleibt.</p> <p>Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans richtet sich nach dem Windeignungsgebiet 4 (Beeskow-Am Hufenfeld) des aktuellen Sachlichen Teilregionalplans "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 16.10.2018. Es handelt sich dabei um dieselbe Abgrenzung, die bereits im 3. Entwurf des Teilregionalplans dargestellt worden war.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde bereits in die aktuelle TöB-Beteiligung einbezogen (s. Lfd. Nr. 6). Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 15 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<ol style="list-style-type: none">7. Eine Stellungnahme zur Ermittlung der Vogel- und Fledermausvorkommen ist an dieser Stelle nicht möglich, da weder Zeitraum und Methodik der faunistischen Kartierungen noch die Ergebnisse benannt worden sind. Sie sollten mind. den im TAK-Erlass genannten Anforderungen entsprechen. So sollten beispielsweise bezüglich der Vogelvorkommen die Untersuchungen in der Regel eine Brut- und eine zusammenhängende Durchzugs- und Überwinterungszeit umfassen.8. Aufgrund bereits vorhandener Anlagen wird bezüglich der Fledermausfauna ein Höhenmonitoring empfohlen.9. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der letzten Schlagopferkartierung 2010 im nördlichen Teil des bestehenden Windfeldes „Beeskow“ mehrere Fledermausschlagopfer gefunden wurden.10. Bei den nordwestlich in unmittelbarer Nähe befindlichen zwei Windenergieanlagen wurden bei der letzten Schlagopferkartierung 2015 17 tote Fledermäuse registriert. Insgesamt gibt es an diesem Standort jetzt 16 Abendsegler, 1 Kleinabendsegler, 1 Breitflügelfledermaus, 2 Zweifarbfledermäuse, 4 Zwergfledermäuse, .5 Rohrfledermäuse, 8 Mückenfledermäuse und eine <i>Pipistrellus spec.</i> als gemeldete Schlagopfer bei nur zwei Anlagen. Dies weist auf die hohe Bedeutung des Naturraums für Fledermäuse hin, dass in der weiteren Planung zu beachten ist. Hinweisgebend ist auch der im geplanten Geltungsbereich vorhandene tlw. alte Wald (80 - 126 Jahre) der hohes Potential als Lebens- und Nahrungsraum für diese Arten besitzt.	<p>Der Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Vogel- und Fledermausvorkommen wurde mit dem LfU (Referat N1) abgestimmt und entspricht den Anforderungen des Windkrafterlasses.</p> <p>Im Zuge der Abstimmungen zum Untersuchungsrahmen bestand keine Forderung zur Durchführung eines Höhenmonitorings seitens des LfU (Referat N1). Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 16 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
	<p>Bauordnungsamt, Bauleitplanung</p> <p>Landwirtschaftsamt, Agarentwicklung</p>	<p>11. Die zu beplanende Fläche ist im rechtswirksamen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ nicht in ihrer gesamten Größe enthalten. Mit dem 3. Entwurf des Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ wird es zu einer Veränderung des Eignungsgebietes in diesem Bereich kommen. Der Geltungsbereich des B-Planes entspricht der künftigen Ausweisung des Eignungsgebietes (Nr. 4). Mit Genehmigung und Bekanntmachung des Teilregionalplanes (voraussichtlich im Herbst 2018) kann der B-Plan Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“, unter der Voraussetzung seiner Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow, in Kraft treten.</p> <p>12. Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftliche Belange berührt. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dem Windeignungsgebiet 4 im „3. Entwurf des Teilregionalplanes Windenergie“ entspricht. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen dennoch Bedenken zum geplanten Vorhaben wegen der dauerhaften Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA), die notwendigen Erschließungswege und den Leitungsbau zur Netzanbindung.</p> <p>13. Bei der konkreten Planung der Standorte der WEA sollten vorhandene Wirtschaftswege und natürliche Grenzen berücksichtigt werden, um den dauerhaften Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen zu minimieren.</p> <p>Es sollte darauf geachtet werden, dass auf den Landwirtschaftsflächen keine unnötigen Bewirtschaftungserschwernisse durch die Standortwahl der Windenergieanlagen und deren Zuwegung verursacht werden (z. B. Entstehung von Dreiecksflächen). Möglicherweise befinden sich im Plangebiet Drainagestränge, die bei der Standortwahl der WEA zu berücksichtigen sind. Auskunft über die Lage der Drainagen erteilen die Bewirtschafter der Landwirtschaftsflächen. Die betroffenen Landwirte sollten am Planverfahren beteiligt werden.</p> <p>Gerne werden auf Anfrage die Bewirtschafter der betroffenen Landwirtschaftsflächen mitgeteilt.</p>	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vgl. auch Lfd. Nr. 7 Punkt 3.</p> <p>Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt. Der Kontakt mit den betroffenen Bewirtschaftern wurde bereits aufgenommen.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 17 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
	Amt für Infrastruktur und Gebäudemanagement, Kreisliche Infrastruktur / Straßenaufsicht	<p>14. Die von der Straßenbaubehörde des Landkreises Oder-Spree zu vertretenden Belange sind von der Erweiterung des Windparks nicht berührt. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass das materielle Straßenrecht der geplanten Erweiterung des Windparks entgegensteht. Die Erschließung des geplanten Windparks soll laut dem Erläuterungstext der Stadt Beeskow im westlichen Bereich über die Bundesstraße B 168 und im nördlichen Bereich über die Landesstraße L 411 erfolgen. Das B-Plangebiet verfügt in diesen Bereichen über keine öffentlichen Straßenanbindungen. Die dort vorhandenen Wege befinden sich auf dem Territorium der Gemeinde Groß Rietz. Diese sind der Straßenkategorie der Privatstraßen zuzuordnen. Sie sind straßenrechtlich den Zufahrten gleichgestellt. Hieraus folgt, dass sowohl nach dem Bundesfernstraßenrecht, als auch nach dem Landesstraßenrecht bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten, die über Zufahrten an das höher klassifizierte Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, wie durch die Erweiterung des Windparks Hufenfeld beabsichtigt, nicht errichtet werden dürfen (§9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG).</p>	<p>Die geplanten Baugrundstücke werden über gemeindliche Wege erschlossen, die z.T. nicht öffentlich gewidmet sind. Für nicht öffentlich gewidmete Wege ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Sicherung per Baulasten erforderlich. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird eine solche Absicherung per Baulasten im B-Plan geregelt werden. Insofern wird die Gemeinde über den B-Plan die Erschließung auch über nicht öffentlich gewidmete Wege darstellen.</p> <p>Im B-Planverfahren wird der Landesbetrieb Straßenwesen als zuständige Behörde wegen Erteilung der Zustimmung bzw. Ausnahme vom Anbauverbot noch beteiligt.</p>
8	GDMcom, Schreiben vom 13.04.2019 eingegangen: 18.04.2019	1. Im angefragten Bereich befinden sich keine vorhandenen und keine geplanten Anlagen der VGS. Aus Sicht der VGS bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

**Seite
- 18 -**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<ol style="list-style-type: none">2. Im angefragten Bereich befindet sich eine stillgelegte Ferngasleitung der ONTRAS. Die Anlagen liegen in der Regel mittig in einem Schutzstreifen, der von Art und Dimensionierung der Anlage abhängig ist. Hierbei handelt es sich um folgende Anlagen: Ferngasleitung (FGL) 81.02 stillgelegt, DN 100; Schutzstreifen 3 m inkl. Schilderpfähle (SPf) Gas Merksteine (G)3. Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlage/n entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen. Zur besseren Orientierung haben wir die Lage der geplanten Windparkerweiterung in unseren Übersichtsplan eingetragen. Demnach wird Ihr Vorhaben von o. g. stillgelegter ONTRAS-Anlage gequert. Bitte beachten Sie, dass es für die stillgelegte Ferngasleitung FGL 81.02 keine aktuellen Bestandsdaten gibt. Demzufolge übergeben wir Ihnen lediglich Altbestandspläne als Anlage zu diesem Schreiben.4. Angaben zur Legetiefe der FGL 81.02 entnehmen Sie bitte den beigefügten ONTRAS-Profilplänen (Längsschnitte). Die Höhenangaben in den Längsschnitten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung und/oder Ortung. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Das verwendete Höhenbezugssystem ist DHHN-92 (Niveau Amsterdamer Pegel. ehemals NN; NN = HN + 0,15 m).5. Die Angaben zur Lage/Legetiefe der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.6. Die beiliegenden Pläne bzw. Kopien sind Eigentum der ONTRAS. Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung der GDMcom die Pläne keinem Dritten zu übergeben bzw. keinem Dritten sonst wie zugänglich zu machen sind. Die ONTRAS übernimmt für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 19 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>Bestandsplänen dargestellten Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Fremdanlagen keine Gewähr.</p> <p>7. Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der Reg.-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten, für das Territorium zuständigen Betreiber/ Dienstleister: ONTRAS Gastransport GmbH Tel. (03338) 395-100 Netzbereich Mitte Fax (03338) 395-116 Herr Balschulat Mobil 0172/34 31 782 Schulweg 8 16321 Bernau b. Berlin</p> <p>8. Alle Planungen und vorgesehenen Baumaßnahmen (z. B. die Standorte der Windenergieanlagen, die Errichtung von Zuwegungen, Kranstellflächen und Umspannwerken, Kabelverlegungen, landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen) sind bei der GDMcom mit den entsprechenden, aussagekräftigen Planunterlagen, mit eingetragenen Anlagenbestand, bereits in der Entwurfsphase zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Folgende Unterlagen/ Informationen sind der GDMcom vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• detaillierter Lageplan (Maßstab M 1:1000 oder M 1:500) mit vollständiger Darstellung aller geplanten Windkraftanlagenstandorte im Berührungs-/ Näherungsbereich, einschließlich aller Zuwegungen, Kranstellflächen, Lagerflächen, Kranauslegermontageflächen und Kabeltrassen• Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen im Format ETRS 89 UTM Zone 33	<p>Anliegen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 20 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>9. Die beiliegenden „Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Anlagen der ONTRAS“ sind zu beachten und einzuhalten. Bereits jetzt und in Ergänzung zu diesen weisen wir auf folgendes für die Planung hin:</p> <ul style="list-style-type: none">• a) Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.• b) Da es sich bei der Ferngasleitung FGL 81.02 um eine stillgelegte Anlage handelt, kommen die Regelungen der beigefügten Broschüre nur bedingt zur Anwendung. So können stillgelegte Anlagen bei Baubehinderung zurückgebaut werden. Ein selbständiger Rückbau der Anlage/n ist jedoch nicht gestattet. Der Rückbau erfolgt durch Auftragserteilung an den zuständigen Betreiber/Dienstleister der Anlage, mit dem auch die entsprechenden Modalitäten abzustimmen sind. <p>10. Die Abstimmung zur Bauausführung hat dann so zu erfolgen, dass die verschiedenen Arbeiten mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn der GDMcom mit den Ausführungsunterlagen schriftlich durch den Bauausführenden anzuzeigen sind („Schachtscheinverfahren“). In dieser Phase der Arbeiten werden die Ansprechpartner, die vor Ort tätig werden, benannt.</p> <p>11. Der GDMcom sind innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme angefertigte Lagepläne und Längsschnitte Ihrer Anlagen/Bauten im Berührungs- bzw. Näherungsbereich der Anlagen zur internen Verwendung unentgeltlich zu übergeben.</p> <p>12. Der Planer ist auf diese Regelungen und Auflagen hinzuweisen.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Anliegen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
 Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 21 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
		<p>Dieses Schreiben beinhaltet keine Zustimmung zur Ausführung jeglicher Baumaßnahmen, es hat nur informativen Charakter. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen für v. b. Anlage/n gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p>	<p>Anliegen wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>
9	<p>Gemeinde Rietz-Neuendorf Schreiben vom 28.03.2019 eingegangen: 03.04.2019</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezüglich Ihrer Beteiligung zur oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es seitens der Gemeinde Rietz-Neuendorf keine Bedenken. 2. Wir möchten Sie jedoch diesbezüglich über die Planung einer Windenergieanlage im WEG04 Beeskow in der Gemarkung Groß Rietz unsererseits informieren. Mit Datum vom 22.05.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Windpark Groß Rietz“ von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf gefasst. Weiterhin ist am 19. März 2018 ein Beschluss zur Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Windpark Groß Rietz“ gefasst worden. 	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>
10	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 22.03.2019 eingegangen: 05.04.2019</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. 	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

**Seite
- 22 -**

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
11	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Schreiben vom 21.03.2019 eingegangen: 23.03.2019	<ol style="list-style-type: none">1. Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb folgender Bergbauberechtigung: Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507) Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 17.12.2018 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Bayerngas GmbH (Poccistraße 9, 80336 München). Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Zuletzt hat das o.g. Unternehmen auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zugelassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt. Es wird empfohlen, die derzeitige Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.2. Zudem wird auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes hingewiesen.	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.</p>
12	Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland Schreiben vom 05.04.2018 eingegangen: 12.04.2018	<ol style="list-style-type: none">1. Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 2 gibt es keine Einwände oder Ergänzungen von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, da sich in diesem Bereich keine Leitungsanlagen in seiner Rechtsträgerschaft befinden.	<p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. K 2 „Erweiterung Windpark Hufenfeld“ der Stadt Beeskow

**Seite
- 23 -**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB	Darstellung der Einwände und Hinweise / Zusammenfassung des vorgetragenen Sachverhalts	Würdigung/ Prüfung der Stellungnahmen - Abwägung durch die Stadt Beeskow -
13	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 12.10.2018 eingegangen: 12.10.2018	1. Gemäß den hier vorliegenden Unterlagen ist die Richtfunkstrecke bereits seit dem Jahre 2005 nicht mehr existent bzw. wird nicht mehr betrieben.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.